Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 20

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorgeseter.	Einfacher Stuben- Urrest.	Strenger Bermeis.	Einfacher u. förml. Berweis.
Rommanbirenber General Divisions-Rommanbeur und Gou- verneur resp. Rommanbant einer	14 Tage.	ja.	ja.
Festung ersten Ranges Brigade Kommanbeur u. Komman- bant einer Festung zweiten ober	10 "	ja.	ja.
britten Ranges	8 "	ja.	ja.
Regimente-Rommanbeur 2c	6 ,	ja.	ja.
Bataillons-Kommandeur 2c	chne Recht der Beitbes stimmung.	nein.	ja.
Rompagniechef zc	nein.	nein.	ja.
Detafchirter BatKommanbeur ic., Stabe-Offizier ob. Hauptm. ic. Detafchirter Lieutenant	3 Tage. nein.	ja. nein.	ja.

Rebe Arreststrafe gegen einen Regiments=Com= manbeur 2c. ober höheren Vorgesetten ist sofort bem Raifer refp. bem Landesherrn zu melben.

Straf = Competeng über Portepee = Unteroffiziere, Unteroffiziere und Gemeine.

			3 7 2		
Worgefester.	Strenger Arreft	Mittel. Arreft.	Kafernen., Duartier, ober gelinder Arreft.	Berweise, Strafs wachen zc. bei Unterossizieren, keinere Diszipsis- narstrafen bei Gemeinen.	Entfernung von der Gefreitens Charge.
Regiments-Rommand. 2c.				-	
und alle höheren Bor-	i				
gefesten , Gouverneure	E.	T.	Tage		
u. Rommandanten .	14	21	28	ja.	jα
Bat.:Rommanbeur ic	7	10	14	ja.	nein.
Rompagnie-Chef 2c	3	5	8	ja.	nein.
Detafd. Bat. Rommanb.					
ic., Stabe Offigier,					
Hauptm.ob. Lieutenant	7	10	14	ja.	nein.
	٠	1 1	<u>~</u>		-

Anmerkung ad 1. Dem kommanbirenden Ge= neral fteht außerdem die Befugniß zu, Gemeine ber 2. Klaffe bes Solbatenstandes einer Arbeiter= Abtheilung zu überweisen.

Dem unmittelbaren Vorgesetzten ift fogleich zu

ad 3) wenn ein Compagnie-Chef 2c. einen Gemeinen mit strengem Arrest bestraft hat, und

ad 4) wenn ein betachirter hauptmann ober Lieutenant bies gethan hat.

Den grundfählichen Bestimmungen über Bestra= fungen entnehmen wir:

S. :366. Bevor ein Borgesetter eine Disgiplinarstrafe verhängt, muß er sich von ber Berschul= bung bes zu Beftrafenden überzeugen. Bei Art und Maß ber Strafe ift bie Individualität und bisherige Führung bes zu Bestrafenden und ber Grab ber Gefährbung bes Dienstinteresses zu berudfichtigen. Zugleich ift bas Ehrgefühl bes gu Bestrafenden möglichst zu schonen. Bei ber Wahl ber Strafart ist auch die Natur der strafbaren Handlung zu berücksichtigen. Wer nach erfolgter Disziplinarbestrafung baffelbe Bergeben noch ein= mal begeht, muß bafür in ber Regel eine hartere Strafe erhalten, als beim ersten Mal, — und wenn

ausreicht, fo muß gerichtliches Berfahren eintreten. - Daffelbe Bergeben barf nur von einem Borgefetten und nur mit einer Disziplinarftrafe geahn= bet merben, nur Entfernung von ber Gefreiten= Charge und Traktaments-Bewirthichaftung barf mit Arrest verbunden werden. Salt ein Borgesetter eine Disziplinarftrafe zwar für zuläffig, aber bas Mag ber ihm zustehenden Strafgewalt für ungureichend, so macht er bem nächst höheren Borgesetten Melbung und biefer wird bann gewöhnlich eine größere Disziplinarstrafe verhängen refp. weiter beantragen. — Gin höherer Befehlshaber barf eine von einem nieberen verfügte Disziplinar= ftrafe nur bann aufheben ober abanbern, menn

1. die Strafe ihrer Art ober Dauer nach un= gesetlich, ober

2. ber Strafenbe zu beren Berhangung nicht befugt gemesen ift.

Solche Vergehen von Personen bes Solbaten= ftanbes, welche fich nur zur Disziplinar-Beftrafung eignen, burfen, wenn sie erft nach mehr als brei Monaten zur Kenntnig bes Vorgesetzten kommen, als verjährt nicht mehr bestraft werden.

Ist ein Vergehen, welches hätte gerichtlich bestraft werben follen, nur bisziplinarisch bestraft worden, fo muß es boch noch - wenn inzwischen nicht Berjährung eingetreten ift — gerichtlich bestraft werben, die erlittene Disziplinarstrafe wird bann aber auf bie gerichtliche Strafe angerechnet.

Die Bollftredung ber Disziplinarftrafen muß, fofern es die Umftande nur irgend geftatten, fogleich nach beren Keftsetzung erfolgen.

Gine Beschwerbe über eine Disziplinarstrafe barf erft nach beren Bollftredung angebracht merben.

Auf bas im beutschen Beer eingeführte Militar= Strafverfahren für schwere Vergehen und Ver= brechen wollen wir hier nicht eingehen.

(Fortfebung folgt.)

Reconnaissances et dialogues militaires à l'usage des officiers et sous-officiers de toutes armes en campagne, ou

Le Vademecum de l'officier en campagne en français, flamand et allemand. Par Emile Reuter, lieut. au régiment des carabiniers. Bruxelles, C. Muquardt, éditeur.

Das kleine handliche, außerorbentlich compendiose und vollständige Vademecum ift bem unabweiß= baren Bebürfniffe ber Gegenwart angepaßt und wird sich rasch zahlreiche Freunde nicht allein unter ben Unteroffizieren und Offizieren ber frangösischen, fonbern auch unter benen ber beutschen Schweiz erwer= ben, welchen die frangosische Sprache nicht gang ge= läufig ist. Die Form bes Dialoges in einem mili= tärischen Werke in brei Sprachen, nachdem bie eigent= liche Materie in frangofischer Sprache abgehandelt, ist uns neu, wird aber Manchem höchst willkommen fein. Angenommen, ein beutscher Generalftabsoffizier folle feinem frangösischen Borgefetten einen Bericht über die Retognoszirung eines Fluffes, eines Be= bazu die Disziplinar-Strafgewalt überhaupt nicht birgspaffes, einer Gifenbahn u. f. w. machen, fo findet er in bem betreffenden Dialoge gewiß ben | einen ober andern technischen Ausbruck, ber ihm augenblicklich entschlüpft ift, und beffen Fehlen, wenn er auch umschrieben murbe, ben Bericht meniger flar macht.

So lange ber Urmee ein, allerbings unum = ganglich nothwendiges Vademecum für Rekognoszirungen in ben nebeneinander stehenden brei Landessprachen fehlt, werden vorliegende Reconnaissances gute Dienste leisten.

Der billige Preis ermöglicht Jedem die An= S. schaffung.

Eidgenoffenschaft.

Das ichweizerische Militar = Departement an Die hühern Offiziere des eidgenöffifchen Generals, Genie= und Artillerieftabes.

(Bom 11. Mai 1874.)

Das Departement beabsichtigt auch bieses Jahr einer Angahl Offiziere Gelegenheit zu geben den Uebungen ber IX. Armee= bivifion beizuwohnen und hat ju biefem Zwede bie Anerbnung getroffen, bag fur 8 bis 10 Offigiere freies Quartier und Pferderationen fur 1 Pferd burch bas Rriegscommiffariat ber Divifion beschafft werbe, und zwar unter folgenden Bedingungen :

- 1. Die Offiziere haben fich bis zum 15. Juli beim unterzeichneien Departement anzumelben und zugleich anzuzeigen, ob fie beritten ober unberitten einruden.
- 2. Die Pferde werben nicht eingeschatt und fint baber im Rifito ber betreffenben Gigenthumer.
- 3. Als Tenue wird vorgefdrieben: Diensttenue mit Gabel und Felbmute ohne Armbinbe.
- 4. Die Offiziere haben fich ben Befehlen bes Divifionscommantos zu unterziehen unb
- 5. fich beim Chef Des Stabes ber Divifion zu melben, wo fie Rarten, Divifionebefehle und Ausweisfarten erhalten werben.

Die Quartiere und Pferberationen werben vom 24. August Abende an bis und mit tem 7. September gur Berfügung ftehen und es follen bie Stappen beim Divifionefriegecommiffartat taglich befannt gemacht werben.

Das Departement behaltet fich vor, namentlich mit Rudficht auf bie Schwierigfeit ber Unterbringung von Mann und Pferb, eine allfällige Reduktion ber Anmelbungen vorzunehmen, und wird hievon ben herren Offizieren bis zum 31. Juli Renntniß geben.

Schließlich erklart bas Departement, baß jeber anbere Offigier willtemmen fein wirb, unter ber Bedingung, bag er fich beim Stabechef ber Divifion melbe und in Uniform ericheine.

Augland.

Bapern. Mit ben erften Tagen bes Monate Juni werben auf bem Lechfelb, fobalb wie ber größte Theil ber Artillerie bifponibel ift, bie großen Manover beginnen.

Die Felbartillerie wird auf bem Lechfelb in Brigaden vereinigt fein, und unter bem Rommando ber Generale Muller und But fteben.

Deutschland. (Der Rurag und bie Beilfunbe.) In einer der jungften Situngen ber "nieberrheinischen Besellschaft fur Natur: und Beiltunde" ju Bonn wies Profeffor Buich burch Erperimente nach, bag bei Infanteriefeuer aus großer Rabe ber Ruraffier nicht nur nicht geschütter, fonbern fogar gefährbeter ift als ber ungepangerte Reiter. Matte Rugeln und ichmache Granat= ftude werben allerbings burch ben Panger abgehalten. In ber Rahe aber ichlagt bie Rugel mit großer Rraft burch Ruraß und Bruftforb, fdmilgt in Folge ber burch bie Reibung erzeugten Site theilweise und richtet bann in ben Rumpfhohlen Bermuftun-

gen an, wie es nur gehadtes Blei gu thun im Stanbe fein murbe. Much abgeriffene Metallftude bes Pangere fliegen in ben Rorper und veranlaffen bort gleich furchtbare Berheerungen.

England. Auf eine gang eigenthumliche Urt brachte biefer Tage ein alter inbifder Major feine Befdmerben gegen bie undantbare Regierung zum Ausbrud. Bie fo mancher ausgebiente Offizier ficht er fich ichon lange vergeblich nach Berforgung um, zumal er nicht Offizier ber toniglichen Armee war, fonbern im Gold ber inbifden Rompagnie ftanb. Alle feine Befuche find indeffen vergeblich gewesen. In feiner Bergweiflung jog er fich fürglich eine neue Uniform an, geschmudt mit brei Ehrenzeichen aus ben indifden Rriegen, ichulterte einen - Befen und jog fo vor bas Unterhaus. In London pflegt bas Stragenfehren als lette Buflucht eines rath- und hilfelofen Menfchen gu gelten. Dajor Johnson, einft von ber bengalifden Armee, fegte flotiweg ben ichmutigen Uebergang von Parlament Street nach Balais Darb. Naturlich bilbete fich ein Auflauf und fchließlich wurte ber Major von einem Polizisten abgeführt, ba ber Sergeant at Arms die Parlamentsprivilegien burch ihn fur verlett erach: tete, indem er fich mit feinem Fegen ben Bliden ber Parlamentemitglieber aufzubrangen munichte.

Franfreich. (Die Ruftung ber Jeanne b'arc.) Das Mufeum bes Invalibenhaufes ju Paris ift mit einem Stud von hohem Berth bereichert worben. Ge ift bies bie Ruftung ber Jungfrau von Orleans, welche ihr von Rarl VII. gefchentt wurde und die fie in ber Abtei von St. Denis nieberlegte, als fie unter ben Mauern von Paris verwundet wurde. Diefes Baffenftud, welches nicht weniger wie funfzig Bfund wiegt, zeigt, baß bie Jungfrau nicht fo gart und fcmachtig gewesen set, wie fie Eremiet in feiner Gruppe auf bem Pyramidenplat bargeftellt hat.

Defterreich. (Bramten.) Am 26. Mai findet in ber Arieau (Brater) die Bewerbung um die Pramien für gut breffirte Campagnepferbe ftatt. Es find Breife von 1500, 800, 600 und 300 fl. und brei gu 10 Dufaten bestimmt.

Berschiedenes.

Für Militars und Schiegvereine.

Die Ausfertigung ber Schuftabellen fur Sanbfeuerwaffen, wie soldse burch Berordnung des eitgen. Militatbepartements vom 3. April 1872 vorgeschrieben wird, ift bekanntlich mit ziemlich viel Zeitauswand verbunden. Diese mindestens trockene Arbeit wird nunmehr durch eine dieser Tage aus der Presse gekommene "Berechnung ber Treffer-Brozente"*) erleichtert. Diese Tabelle enthalt in vorgefchr iebener Abrunbung fammtliche Ereffer-Prozente fur 1-99 Schuffe in fo überfictlicher Beife gusammengestellt, bag beim Gebrauche berfelben bie größte Schuftabelle fur Ginzelnfeuer fozusagen in wenigen Minuten angefertigt werben tann. Dicht minder zwedmäßig und bequem find zwei Beigaben, namlich: Reglement über bie vom Bunde an freiw illige Schiegvereine zu verabsolgenden Unterftugungen (vom 10. Januar 1870), — Borichrift fur bie Schelben ber hanbfeuerwaffen (mit Beichnung ber Scheibenbilber), sowie ben ber Handseuerwaffen umt Semplung vor Schieftefultate (vom 3. April 1872), — beutsch und französisch vorab ben At-Das Gange ist hubsch ausgestattet und wird vorab ben At-

tuaren ber Schiefvereine, ben Rompagnicoffizieren und ben Fourieren willfommen fet.

*) Bu beziehen fur Fr. 1. 20 burch bie Buber 'fche Buch: handlung in Frauenfelb.

Für die Sauptlente der eidg. Armee.

Erschienen ift im Berlage bes Unterzeichneten und vom hohen eidg. Militärbepartement zur Ans (H-1436-Q) schaffung empfohlen:

Compagnie-Budi,

enthaltend fämmtliche Formulare ber Compagnie= führung, in gr. 4° solid gebunden, mit Tasche und leeren Schreibpapierblättern am Schluß.

Preis Fr. 3. 20.

3. 3. Christen in Aarau.